

- (j) Sämtliche Urkunden, Schriftsätze und Gerichtsbeschlüsse sind bei der Geschäftsstelle des Gerichtssekretärs einzureichen und erst von dieser Einreichung an wirksam.
- (k) Ladungen unter Androhung einer Ordnungsstrafe zum Erscheinen als Zeugen vor Gericht werden von dem Gerichtssekretär im Auftrage des Gerichts auf Antrag einer Partei erlassen, Ladungen, die die gleichzeitige Vorlage von Schriftstücke<sup>^</sup> unter Androhung einer Ordnungsstrafe vorschreiben, werden nur auf Anordnung des Gerichts erlassen. Zustellung von Vorladungen an Militärpe<sup>^</sup>onen erfolgt über den zuständigen befehlshabenden Offizier.
- (l) Zeugenaussagen zu Protokoll sind innerhalb der amerikanischen Besatzungszone, des amerikanischen Sektors von Berlin oder der Bremer Enklave vor einem Konsul der Vereinigten Staaten, seinem Geschäftsträger oder vor einem zur Abnahme von Eiden berechtigten Offizier des Heeres oder höherem Beamten der Militärregierung der Vereinigten Staaten abzugeben. Die Bestimmung solcher Personen obliegt dem Gerichte.
- (m) Das Gericht hat bei Abschluß einer Sache den besonderen Sachverhalt zu ermitteln und dann seine rechtlichen Schlußfolgerungen schriftlich darzulegen.
- (n) Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann ein Versäumnisurteil auf Grund angemessener Glaubhaftmachung erlassen oder andere Rechtshandlungen, die nur ein<sup>^</sup> Partei betreffen, vornehmen.
- (o) In einem Rechtsstreit, in dem ein Teil des Klagebegehrens auf Verurteilung zu einem Geldbetrag oder zu der Verfügung über einen Geldbetrag oder über einen anderen übergabefähigen Gegenstand gerichtet ist, kann eine Partei mit Genehmigung des Gerichts den Geldbetrag oder Gegenstand ganz oder teilweise beim Gerichtssekretär hinterlegen.
- (p) Die Geschäftsstellen des Gerichtssekretärs und des Gerichtsvollzugsbeamten, mit diesen oder deren Stellvertretern als diensttuenden Beamten besetzt, sind während der üblichen Amtsstunden täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der von der Militärregierung eingehaltenen Peiertage, offen zu halten. Die Stellvertreter des Gerichtssekretärs und des Gerichtsvollzugsbeamten können ihred Amtssitz auc<sup>^</sup> außerhalb Stuttgarts haben, wenn der Geschäftsgang des Gerichts es erfordert.
- (q) Die Beweisaufnahme ist auf Antrag einer Partei oder auf Anordnung des Gerichts in Kurzschrift festzuhalten. Die Partei, die die Hinzuziehung eines Stenographen zur Beweisaufnahme beantragt, hat dafür einen von dem Gericht festzusetzenden Gebühren-